

Bericht

des Ausschusses für Kommunales und Land- und Forstwirtschaft betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998 und die Oö. Gemeindeordnung 1990 geändert werden (Oö. Gemeinde-Bezüge-Novelle 2018)

[L-2013-232882/5-XXVIII,
miterledigt [Beilage 821/2018](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

In einem ersten Schritt werden ab dem 1. Jänner 2019 die Bezüge der nebenberuflich tätigen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der oberösterreichischen Gemeinden (mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut) um 500 Euro brutto und jene der hauptberuflich tätigen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der oberösterreichischen Gemeinden (mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut) um 250 Euro brutto erhöht.

Darüber hinaus soll in einem zweiten Schritt eine Harmonisierung der Bürgermeisterbezüge vorgenommen werden. Nach geltender Rechtslage haben die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der oberösterreichischen Gemeinden zu erklären, ob sie ihr Amt haupt- oder nebenberuflich ausüben möchten. Danach richtet sich auch die Höhe des Bezugs. Ab der nächsten Wahlperiode (beginnend im Jahr 2021) wird diese Differenzierung zwischen haupt- und nebenberuflicher Funktionsausübung für die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der oberösterreichischen Gemeinden (mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut) aufgehoben und generell nur noch ein Bezug vorgesehen, nämlich jener, der bis dahin einem hauptberuflich tätigen Organ zukommt ("Harmonisierung").

Diese beiden Maßnahmen wirken sich auch leicht erhöhend auf die Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder der weiteren Mandatarinnen und Mandatare nach der Oö. Gemeindeordnung 1990 aus, die derzeit an den Bezug einer nebenberuflich tätigen Bürgermeisterin bzw. eines nebenberuflich tätigen Bürgermeisters und künftig an den neuen "Einheitsbezug" anknüpfen.

Darüber hinaus erfolgen (formale) Anpassungen im Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Erhöhung der Bezüge der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der oberösterreichischen Gemeinden (mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut),
- Aufhebung der Differenzierung zwischen haupt- und nebenberuflicher Funktionsausübung für die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der oberösterreichischen Gemeinden (mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut) und
- Anpassung der Prozentsätze für die Aufwandsentschädigungen der übrigen Gemeindemandatarinnen und -mandatare.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch die Anhebung der Bezüge um 500 Euro brutto für die nebenberuflich tätigen und um 250 Euro brutto für die hauptberuflich tätigen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister ab dem 1. Jänner 2019 werden den oberösterreichischen Gemeinden (mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut) Mehrkosten in Höhe von rund 4,4 Millionen Euro entstehen. Darin enthalten sind auch die Mehrkosten für die geringfügigen Erhöhungen der Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder der übrigen Gemeindemandatarinnen und -mandatare, die sich nach dem nebenberuflichen Bürgermeisterbezug bemessen.

Durch die Harmonisierung der Bürgermeisterbezüge, die mit der Angelobung der neuen Mandatarinnen und Mandatare anlässlich der allgemeinen Wahlen auf Grund des Ablaufs der Wahlperiode im Jahr 2021 wirksam werden soll, werden den Gemeinden (mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut) Mehrkosten in Höhe von rund 2,7 Millionen Euro entstehen. Darin enthalten sind auch die Mehrkosten für die geringfügigen Erhöhungen der Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder der übrigen Gemeindemandatarinnen und -mandatare, die künftig an den (höheren) "Einheitsbezug" anknüpfen. Diese qualifizierten Schätzungen basieren auf den Bezügen des Jahres 2018, die allfälligen jährlichen Bezugserhöhungen der Jahre 2019 bis 2021 sind nicht berücksichtigt. Eine genaue Kostenberechnung zur Harmonisierung ist nicht möglich, weil nicht bekannt ist, wann die Mandatarinnen und Mandatare jeweils angelobt werden und in welcher Höhe die Gemeinden künftig Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder vorsehen bzw. wie oft Sitzungen abgehalten werden. In welchem Ausmaß hauptberuflich tätige Bürgermeisterinnen und Bürgermeister von ihrem Optionsrecht gemäß Art. III Abs. 4 Gebrauch machen werden, sodass der Pensionskassenbeitrag weiterhin von den Gemeinden zu tragen ist, kann nicht abgeschätzt werden.

Dem Land und den Statutarstädten (oder dem Bund) werden gegenüber der derzeitigen Rechtslage keine Mehrkosten erwachsen. Es werden keine zusätzlichen Leistungsprozesse der Verwaltung geschaffen. Im Ausmaß der Harmonisierung der Bürgermeisterbezüge entfallen künftig die

Erklärungen, ob eine Funktion haupt- oder nebenberuflich ausgeübt wird, gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998 und die damit verbundenen Abwicklungen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert. Eine Anpassung des gesamten Gesetzestextes wäre - im Vergleich mit den inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Novelle - mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und ist daher hier unterblieben, soll aber bei der nächsten dafür geeigneten Gelegenheit vorgenommen werden.

Aus der nicht durchgängig geschlechtergerechten Textierung der nunmehr novellierten Gesetze darf keinesfalls die Zulässigkeit tatsächlicher Differenzierungen bei denjenigen Bestimmungen abgeleitet werden, die noch nicht geschlechtergerecht formuliert sind.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine

Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (Abkürzung):

Um das Zitieren des Gesetzes zu vereinfachen, erhält das Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998 die Abkürzung "Oö. Gem-BezG 1998".

Zu Art. I Z 2 und Art. II Z 1, 3 und 6 (§ 2 Abs. 1 Z 10 bis 17 Oö. Gem-BezG 1998 sowie § 34 Abs. 2 und 4 Oö. GemO 1990):

Ab dem 1. Jänner 2019 werden die Bezüge der nebenberuflich tätigen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister um 500 Euro brutto und die der hauptberuflich tätigen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister um 250 Euro brutto erhöht. Diese Erhöhung wird im Gesetz durch höhere Prozentsätze des Ausgangsbetrags nach dem Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl. I Nr. 64/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 166/2017, dargestellt.

Da die Aufwandsentschädigungen der Vizebürgermeisterinnen und Vizebürgermeister sowie der Fraktionsobfrauen und der Fraktionsobmänner als Prozentsätze des neu festgesetzten nebenberuflichen Bürgermeisterbezugs geregelt sind, werden auch diese Prozentsätze bereits mit 1. Jänner 2019 an die neue Bezugsregelung angepasst. Im Ergebnis werden die Aufwandsentschädigungen ebenfalls geringfügig erhöht. Der Prozentsatzrahmen für die Sitzungsgeld- und Aufwandsentschädigungsverordnungen der Gemeinderäte gemäß § 34 Abs. 3 und 5 Oö. Gemeindeordnung 1990 bleibt (vorerst) unverändert; die konkret festgelegten Aufwandsentschädigungen und das konkret festgelegte Sitzungsgeld können gegebenenfalls durch eine Änderung der Verordnung angepasst werden. Im § 34 Abs. 2 zweiter Satz Oö. Gemeindeordnung 1990 erfolgt eine sprachliche Anpassung.

Zu Art. I Z 3, 5, 7, 8, 11 und 12 und Art. II Z 2, 4, 5, 7 und 8 (§ 2 Abs. 1 Z 10 bis 17, § 2 Abs. 3, 4, 4b und 6, § 3 Abs. 5, § 7 Abs. 1 und 2 Oö. Gem-BezG 1998 sowie § 34 Abs. 2, 3, 4 und 6a Oö. GemO 1990):

Nach geltender Rechtslage haben unter anderem die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der oberösterreichischen Gemeinden zu erklären, ob sie ihr Amt haupt- oder nebenberuflich ausüben möchten. An diese Entscheidung knüpfen sich verschiedene Rechtsfolgen: Zum einen richtet sich danach die Höhe des Bezugs. Zum anderen ist es Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern bei einer

hauptberuflichen Funktionsausübung untersagt, neben der Amtstätigkeit einen Beruf mit Erwerbsabsicht auszuüben. Zudem wird für die hauptberuflich tätigen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister von der Gemeinde ein Pensionskassenbeitrag entrichtet, während die nebenberuflich tätigen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister nur die Möglichkeit haben, freiwillig in eine Pensionskasse einzuzahlen.

Ab der nächsten Wahlperiode (beginnend im Jahr 2021) soll die Differenzierung zwischen haupt- und nebenberuflicher Funktionsausübung für die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der oberösterreichischen Gemeinden (mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut) aufgehoben und generell nur noch ein Bezug vorgesehen werden, nämlich jener, der bis dahin einem hauptberuflich tätigen Organ zukommt ("Harmonisierung"). Eine bisher hauptberuflich tätige Bürgermeisterin bzw. ein bisher hauptberuflich tätiger Bürgermeister ist daher künftig nicht mehr in ihren bzw. seinen Zuverdienstmöglichkeiten beschränkt. Dadurch haben aber auch alle Bürgermeisterinnen und Bürgermeister nur noch die Möglichkeit, freiwillig einer Pensionskasse beizutreten.

Neben der Regelung des einheitlichen Bürgermeisterbezugs (vgl. § 2 Abs. 1 Z 10 bis 17 Oö. Gem-BezG 1998) sind im Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998 die erforderlichen legislativen Anpassungen an den teilweisen Entfall der Differenzierung zwischen haupt- und nebenberuflicher Funktionsausübung vorzunehmen. Dies betrifft die Erklärungspflicht gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998, die auf jene Organe zu beschränkt ist, für die weiterhin sowohl eine haupt- als auch eine nebenberufliche Funktionsausübung in Betracht kommt, sowie die an diese Differenzierung anknüpfenden Regelungen zur Bestimmung des Bezugs (vgl. § 2 Abs. 4 und 4b Oö. Gem-BezG 1998), die Regelung des Ersatzes eines allfälligen Verdienstentgangs (vgl. § 2 Abs. 6 Oö. Gem-BezG 1998) sowie des Pensionskassenbeitrags (vgl. § 7 Abs. 1 und 2 Oö. Gem-BezG 1998). Die Möglichkeit einer Bezugsfortzahlung gemäß § 3 Abs. 5 Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998 für den Fall, dass bei Beendigung der Funktionsausübung kein Anspruch auf die Fortsetzung einer Erwerbstätigkeit besteht, soll künftig allen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der oberösterreichischen Gemeinden zukommen. Ausgenommen bleiben - wie nach der geltenden Rechtslage - jene Organe der Städte mit eigenem Statut, die ihre Funktion nebenberuflich ausüben.

Da die Aufwandsentschädigungen der übrigen Gemeindevorstandsdamen und -mandatäre künftig an den neuen "Einheitsbezug" anknüpfen, der dem Bezug eines bis dahin hauptberuflich tätigen Organs entspricht, sind im Zuge der Harmonisierung der Bürgermeisterbezüge (neuerlich) Anpassungen der Prozentsätze im § 34 Abs. 2, 3 und 4 Oö. Gemeindeordnung 1990 erforderlich. Im Ergebnis tritt auch eine leichte Erhöhung in diesem Bereich ein, die wiederum in Prozentsätzen des Bürgermeisterbezugs dargestellt wird. Der Rahmen für die Festlegung der Sitzungsgelder der Mitglieder des Gemeindevorstands und der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderats durch Verordnung des Gemeinderats gemäß § 34 Abs. 5 Oö. Gemeindeordnung 1990 (1 % bis 3 % des Bezugs des Bürgermeisters) bleibt hingegen unverändert. Das konkret festgelegte Sitzungsgeld kann gegebenenfalls durch eine Änderung der Verordnung angepasst werden. Angesichts des Wegfalls der Unterscheidung zwischen haupt- und nebenberuflicher Funktionsausübung hat auch § 34 Abs. 6a Oö. Gemeindeordnung 1990 zu entfallen.

Zu Art. I Z 4, 6, 9, 10 und 13 (§ 2 Abs. 1a und 5, § 3 Abs. 5a und 8 und § 17 Abs. 1 Oö. Gemeinde-BezG 1998):

Mit diesen Novellierungsanordnungen erfolgen (formale) Anpassungen im Oö. Gemeinde-Bezugesgesetz 1998.

§ 17 Abs. 1 Oö. Gemeinde-Bezugesgesetz 1998 stellt generell für dieses Landesgesetz klar, dass Verweise auf die in dieser Bestimmung genannten Bundes(verfassungs)gesetze als statische Verweise auf die jeweils zitierte Fassung des Bundesgesetzes zu verstehen sind. Die angeführten Fassungen werden im Hinblick auf die zwischenzeitlich erfolgten Novellierungen der Bundes(verfassungs)gesetze aktualisiert und das Einkommensteuergesetz 1988 in die Aufzählung aufgenommen. Das Zitat der anzuwendenden Fassung des Einkommensteuergesetzes 1998 im § 3 Abs. 5a Oö. Gemeinde-Bezugesgesetz 1998 kann daher entfallen. Dasselbe gilt für das Zitat der Stammfassung des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre im § 2 Abs. 1a Oö. Gemeinde-Bezugesgesetz 1998.

Die Neuformulierung des § 2 Abs. 5 letzter Satz Oö. Gemeinde-Bezugesgesetz 1998 erfolgt im Hinblick auf die Regelung des § 3 Abs. 1 Oö. Gemeinde-Bezugesgesetz 1998, die bei der Festlegung des Zeitpunkts, ab dem ein Anspruch auf Bezüge besteht, ebenfalls auf den Tag der Angelobung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters abstellt. Für den Fall, dass eine neu gewählte Bürgermeisterin bzw. ein neu gewählter Bürgermeister erst nach Beginn der Funktionsperiode des Gemeinderats (vgl. § 19 Abs. 1 Oö. GemO 1990) angelobt werden kann und die bisherige Bürgermeisterin bzw. der bisherige Bürgermeister die Funktion fortführt (vgl. § 24 Abs. 3 Oö. GemO 1990), erhält diese bzw. dieser daher auch weiterhin ihren bzw. seinen bisherigen Bezug. Die Anpassung erfolgt erst für die neue Bürgermeisterin bzw. den neuen Bürgermeister.

Im § 3 Abs. 8 Z 1 Oö. Gemeinde-Bezugesgesetz 1998 wird der Verweis auf die Geldleistungen nach § 3 Abs. 6 Z 1 bis 3 Oö. Gemeinde-Bezugesgesetz 1998 richtiggestellt.

Zu Art. III (Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen):

Art. III enthält die erforderlichen Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen.

Soweit lediglich (formale) Anpassungen erfolgen, ist gemäß Abs. 1 ein Inkrafttreten mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Landesgesetzes im Landesgesetzblatt für Oberösterreich vorgesehen.

Die Erhöhungen der Bürgermeisterbezüge um 500 Euro brutto bzw. 250 Euro brutto sowie die in diesem Zusammenhang erforderlichen Anpassungen der Prozentsätze betreffend die Aufwandsentschädigungen für Vizebürgermeisterinnen und Vizebürgermeister sowie

Fraktionsobfrauen und Fraktionsobmänner gemäß § 34 Abs. 2 und 4 Oö. Gemeindeordnung 1990 treten gemäß Abs. 2 mit 1. Jänner 2019 in Kraft.

Die für die Umsetzung der Harmonisierung der Bürgermeisterbezüge erforderlichen Regelungen im Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998 und in der Oö. Gemeindeordnung 1990 treten gemäß Abs. 3 mit 1. Oktober 2021 in Kraft. Sie werden jedoch für die jeweiligen Mandatarinnen und Mandatare nicht sogleich, sondern erst ab dem Tag ihrer Angelobung anlässlich der allgemeinen Wahlen auf Grund des Ablaufs der Wahlperiode im Jahr 2021 wirksam. Das bedeutet, dass auf Mandatarinnen und Mandatare, die bereits in der im Jahr 2021 ablaufenden Wahlperiode eine Funktion ausüben, im Übergangszeitraum zwischen den allgemeinen Wahlen der Gemeinderäte und der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Jahr 2021 einerseits und der Angelobung auf Grund dieser Wahlen andererseits noch die bis zum 1. Oktober 2021 geltenden Regelungen anwendbar bleiben.

Darüber hinaus haben Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, die diese Funktion bereits in der im Jahr 2021 ablaufenden Wahlperiode hauptberuflich ausgeübt haben, gemäß Abs. 4 die Möglichkeit, binnen vier Wochen ab ihrer Angelobung schriftlich zu erklären, dass sie ihre Funktion weiterhin hauptberuflich nach den bis zum 1. Oktober 2021 geltenden Bestimmungen ausüben (Optionsrecht). Eine solche Erklärung ermöglicht es der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister somit, sich weiterhin für eine hauptberufliche Funktionsausübung zu entscheiden, bei der die Gemeinde gemäß § 7 Abs. 1 Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998 zur Leistung des Pensionskassenbeitrags verpflichtet ist. Der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister ist es in diesem Fall aber auch weiterhin verboten, neben der Amtstätigkeit einen Beruf mit Erwerbsabsicht auszuüben. Eine solche Erklärung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters kann jederzeit widerrufen werden, insbesondere dann, wenn sich eine Änderung ihrer bzw. seiner beruflichen Situation ergibt und die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister künftig neben der Funktionsausübung einen Beruf mit Erwerbsabsicht ausüben möchte. Andernfalls gilt die Erklärung auch dann weiter, wenn die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister bei künftigen Wahlen wiedergewählt wird und die Funktion weiterhin bekleidet. Tritt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hingegen nicht mehr zur Wahl an oder wird sie bzw. er nicht wiedergewählt, ist die neue Rechtslage auch dann jedenfalls maßgeblich, wenn sie bzw. er bei einer späteren Wahl neuerlich zur Bürgermeisterin bzw. zum Bürgermeister gewählt werden sollte. Auf Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder nach der Oö. Gemeindeordnung 1990 hat die Ausübung des Optionsrechts keine Auswirkungen, da § 34 Oö. Gemeindeordnung 1990 jedenfalls in der ab 1. Oktober 2021 geltenden Fassung anzuwenden ist und ohnedies an den (einheitlichen) Bezug einer Bürgermeisterin bzw. eines Bürgermeisters der jeweiligen Gemeinde(kategorie) anknüpft.

Da sich auf Grund der Harmonisierung der Bürgermeisterbezüge auch der durch Prozentsätze abgegrenzte Rahmen für die Aufwandsentschädigungsverordnungen der Gemeinderäte und der Ausgangsbetrag für die konkrete Berechnung ändern, werden sich die anlässlich der allgemeinen Wahlen im Jahr 2021 gewählten Gemeinderäte neuerlich mit der Festlegung der Aufwandsentschädigungen gemäß § 34 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990 auseinandersetzen haben, damit sie dabei die neu geregelten Bürgermeisterbezüge und den geänderten

Prozentsatzrahmen berücksichtigen können. Das gilt auch für die Festlegung der Sitzungsgelder gemäß § 34 Abs. 5 Oö. Gemeindeordnung 1990, hinsichtlich der sich der Ausgangsbetrag für die konkrete Berechnung ändert. Neue Verordnungen gemäß § 34 Abs. 3 und 5 Oö. Gemeindeordnung 1990 dürfen gemäß Abs. 5 rückwirkend ab 1. Oktober 2021 in Kraft gesetzt werden, jedoch auf die jeweiligen Mandatarinnen und Mandatare wiederum erst ab deren Angelobung anlässlich der allgemeinen Wahlen auf Grund des Ablaufs der Wahlperiode im Jahr 2021 anwendbar sein. Eine entsprechende Übergangsregelung ist gegebenenfalls in die Verordnungen der Gemeinderäte aufzunehmen.

Der Ausschuss für Kommunales und Land- und Forstwirtschaft beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998 und die Oö. Gemeindeordnung 1990 geändert werden (Oö. Gemeinde-Bezüge-Novelle 2018), beschließen.

Linz, am 25. Oktober 2018

Johann Hingsamer
Obmann
Berichterstatter

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998
und die Oö. Gemeindeordnung 1990 geändert werden
(Oö. Gemeinde-Bezüge-Novelle 2018)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Oö. Gemeinde-Bezügegesetzes 1998

Das Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998, LGBl. Nr. 9/1998, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 55/2018, wird wie folgt geändert:

1. Im Klammerausdruck nach dem Titel des Gesetzes werden nach dem Begriff „Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998“ ein Bindestrich und die Abkürzung „Oö. Gem-BezG 1998“ eingefügt.

2. § 2 Abs. 1 Z 10 bis 17 lauten:

- „10. eine Bürgermeisterin bzw. einen Bürgermeister einer Gemeinde mit mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern
 - a) wenn die Funktion hauptberuflich ausgeübt wird 102,86 %
 - b) wenn die Funktion nebenberuflich ausgeübt wird 80,71 %
- 11. eine Bürgermeisterin bzw. einen Bürgermeister einer Gemeinde mit 15.001 bis 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern
 - a) wenn die Funktion hauptberuflich ausgeübt wird 93,85 %
 - b) wenn die Funktion nebenberuflich ausgeübt wird 71,71 %
- 12. eine Bürgermeisterin bzw. einen Bürgermeister einer Gemeinde mit 10.001 bis 15.000 Einwohnerinnen und Einwohnern
 - a) wenn die Funktion hauptberuflich ausgeübt wird 84,85 %
 - b) wenn die Funktion nebenberuflich ausgeübt wird 62,71 %
- 13. eine Bürgermeisterin bzw. einen Bürgermeister einer Gemeinde mit 4.501 bis 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern
 - a) wenn die Funktion hauptberuflich ausgeübt wird 75,86 %
 - b) wenn die Funktion nebenberuflich ausgeübt wird 54,96 %
- 14. eine Bürgermeisterin bzw. einen Bürgermeister einer Gemeinde mit 3.001 bis 4.500 Einwohnerinnen und Einwohnern
 - a) wenn die Funktion hauptberuflich ausgeübt wird 56,86 %
 - b) wenn die Funktion nebenberuflich ausgeübt wird 44,57 %
- 15. eine Bürgermeisterin bzw. einen Bürgermeister einer Gemeinde mit 2.001 bis 3.000 Einwohnerinnen und Einwohnern
 - a) wenn die Funktion hauptberuflich ausgeübt wird 47,78 %
 - b) wenn die Funktion nebenberuflich ausgeübt wird 40,57 %
- 16. eine Bürgermeisterin bzw. einen Bürgermeister einer Gemeinde mit 1.001 bis 2.000 Einwohnerinnen und Einwohnern

- a) wenn die Funktion hauptberuflich ausgeübt wird 42,78 %
- b) wenn die Funktion nebenberuflich ausgeübt wird 35,57 %
- 17. eine Bürgermeisterin bzw. einen Bürgermeister einer Gemeinde mit bis zu 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern
 - a) wenn die Funktion hauptberuflich ausgeübt wird 37,78 %
 - b) wenn die Funktion nebenberuflich ausgeübt wird 30,57 %“

3. § 2 Abs. 1 Z 10 bis 17 lauten:

- „10. eine Bürgermeisterin bzw. einen Bürgermeister einer Gemeinde mit mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern 102,86 %
- 11. eine Bürgermeisterin bzw. einen Bürgermeister einer Gemeinde mit 15.001 bis 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern 93,85 %
- 12. eine Bürgermeisterin bzw. einen Bürgermeister einer Gemeinde mit 10.001 bis 15.000 Einwohnerinnen und Einwohnern 84,85 %
- 13. eine Bürgermeisterin bzw. einen Bürgermeister einer Gemeinde mit 4.501 bis 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern 75,86 %
- 14. eine Bürgermeisterin bzw. einen Bürgermeister einer Gemeinde mit 3.001 bis 4.500 Einwohnerinnen und Einwohnern 56,86 %
- 15. eine Bürgermeisterin bzw. einen Bürgermeister einer Gemeinde mit 2.001 bis 3.000 Einwohnerinnen und Einwohnern 47,78 %
- 16. eine Bürgermeisterin bzw. einen Bürgermeister einer Gemeinde mit 1.001 bis 2.000 Einwohnerinnen und Einwohnern 42,78 %
- 17. eine Bürgermeisterin bzw. einen Bürgermeister einer Gemeinde mit bis zu 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern 37,78 %“

4. Im § 2 Abs. 1a entfällt das Zitat „, BGBl. I Nr. 64/1997,“.

5. Im § 2 Abs. 3 wird das Zitat „Abs. 1 Z 5 und 6 sowie 8 bis 17“ und im Abs. 4 und 4b das Zitat „Abs. 1“ durch das Zitat „Abs. 1 Z 5, 6, 8 und 9“ ersetzt.

6. § 2 Abs. 5 letzter Satz lautet:

„Eine danach sich ergebende Änderung in der Höhe des Bezugs nach Abs. 1 wird mit dem Tag der Angelobung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters wirksam.“

7. Im § 2 Abs. 6 wird die Wortfolge „Organen, die ihre Funktion nicht hauptberuflich ausüben“ durch die Wortfolge „Organen nach Abs. 1 Z 5, 6, 8 und 9, die ihre Funktion nicht hauptberuflich ausüben“ ersetzt.

8. Im § 3 Abs. 5 entfällt das Wort „hauptberufliche“ und wird nach dem Wort „Organe“ die Wortfolge „- mit Ausnahme der Organe nach § 2 Abs. 1 Z 5, 6, 8 und 9, die ihre Funktion nicht hauptberuflich ausüben -“ eingefügt.

9. Im § 3 Abs. 5a entfällt das Zitat „, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2003,“.

10. Im § 3 Abs. 8 Z 1 wird das Zitat „Abs. 5 Z 1 bis 3“ durch das Zitat „Abs. 6 Z 1 bis 3“ ersetzt.

11. Im § 7 Abs. 1 wird nach dem Wort „Organ“ das Zitat „nach § 2 Abs. 1 Z 1 bis 9“ eingefügt.

12. Im § 7 Abs. 2 wird die Wortfolge „Organe, die ihre Funktion nicht hauptberuflich ausüben,“ durch die Wortfolge „Die von Abs. 1 nicht erfassten Organe“ ersetzt.

13. § 17 Abs. 1 lautet:

„(1) Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

1. Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (BezBegrBVG), BGBl. I Nr. 64/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 166/2017;
2. Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz (Unv-Transparenz-G), BGBl. Nr. 330/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 138/2017;
3. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 59/2018;
4. Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 59/2018;
5. Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 59/2018;
6. Pensionskassengesetz (PKG), BGBl. Nr. 281/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 107/2017;
7. Pensionskassenvorsorgegesetz (PKVG), BGBl. I Nr. 64/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 3/2000;
8. Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2018.“

Artikel II

Änderung der Oö. Gemeindeordnung 1990

Die Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 55/2018, wird wie folgt geändert:

1. § 34 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Die Aufwandsentschädigung für die Vizebürgermeisterinnen und Vizebürgermeister beträgt:

1. in Gemeinden mit bis zu 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern
 - für die 1. Vizebürgermeisterin bzw. den 1. Vizebürgermeister 13 %
 - für die 2. Vizebürgermeisterin bzw. den 2. Vizebürgermeister 9 %,
2. in Gemeinden mit 1.001 bis 4.500 Einwohnerinnen und Einwohnern
 - für die 1. Vizebürgermeisterin bzw. den 1. Vizebürgermeister 19 %
 - für die 2. Vizebürgermeisterin bzw. den 2. Vizebürgermeister 14 %
 - für die 3. Vizebürgermeisterin bzw. den 3. Vizebürgermeister 10 %,
3. in Gemeinden mit 4.501 bis 15.000 Einwohnerinnen und Einwohnern
 - für die 1. Vizebürgermeisterin bzw. den 1. Vizebürgermeister 28 %
 - für die 2. Vizebürgermeisterin bzw. den 2. Vizebürgermeister 19 %
 - für die 3. Vizebürgermeisterin bzw. den 3. Vizebürgermeister 14 %,
4. in Gemeinden mit mehr als 15.000 Einwohnerinnen und Einwohnern
 - für die 1. Vizebürgermeisterin bzw. den 1. Vizebürgermeister 38 %
 - für die 2. Vizebürgermeisterin bzw. den 2. Vizebürgermeister 28 %
 - für die 3. Vizebürgermeisterin bzw. den 3. Vizebürgermeister 19 %

des Bezugs der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters.“

2. § 34 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Die Aufwandsentschädigung für die Vizebürgermeisterinnen und Vizebürgermeister beträgt:

1. in Gemeinden mit bis zu 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern
 - für die 1. Vizebürgermeisterin bzw. den 1. Vizebürgermeister 11 %
 - für die 2. Vizebürgermeisterin bzw. den 2. Vizebürgermeister 8 %,
2. in Gemeinden mit 1.001 bis 4.500 Einwohnerinnen und Einwohnern
 - für die 1. Vizebürgermeisterin bzw. den 1. Vizebürgermeister 17 %
 - für die 2. Vizebürgermeisterin bzw. den 2. Vizebürgermeister 12 %
 - für die 3. Vizebürgermeisterin bzw. den 3. Vizebürgermeister 9 %,
3. in Gemeinden mit 4.501 bis 15.000 Einwohnerinnen und Einwohnern
 - für die 1. Vizebürgermeisterin bzw. den 1. Vizebürgermeister 21 %
 - für die 2. Vizebürgermeisterin bzw. den 2. Vizebürgermeister 15 %
 - für die 3. Vizebürgermeisterin bzw. den 3. Vizebürgermeister 11 %,
4. in Gemeinden mit mehr als 15.000 Einwohnerinnen und Einwohnern
 - für die 1. Vizebürgermeisterin bzw. den 1. Vizebürgermeister 30 %
 - für die 2. Vizebürgermeisterin bzw. den 2. Vizebürgermeister 22 %
 - für die 3. Vizebürgermeisterin bzw. den 3. Vizebürgermeister 15 %

des Bezugs der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters.“

3. Im § 34 Abs. 2 zweiter Satz wird vor der Wortfolge „des Bürgermeisters“ die Wortfolge „der Bürgermeisterin bzw.“ und vor der Wortfolge „einen nicht hauptberuflichen Bürgermeister“ die Wortfolge „eine nicht hauptberufliche Bürgermeisterin bzw.“ eingefügt.

4. Im § 34 Abs. 2 zweiter Satz entfallen die Wortfolgen „nicht hauptberufliche“ und „nicht hauptberuflichen“.

5. Im § 34 Abs. 3 werden die Wendung „30%“ durch die Wendung „25 %“ und die Wendung „50%“ durch die Wendung „40 %“ ersetzt.

6. Im § 34 Abs. 4 wird die Wendung „15% des Amtsbezuges“ durch die Wendung „14 % des Bezugs“ ersetzt.

7. Im § 34 Abs. 4 wird die Wendung „14 %“ durch die Wendung „12 %“ ersetzt.

8. § 34 Abs. 6a entfällt.

Artikel III

Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen

(1) Art. I Z 1, 4, 6, 9, 10 und 13 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Landesgesetzes im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Art. I Z 2 und Art. II Z 1, 3 und 6 treten mit 1. Jänner 2019 in Kraft.

(3) Art. I Z 3, 5, 7, 8, 11 und 12 und Art. II Z 2, 4, 5, 7 und 8 treten mit 1. Oktober 2021 in Kraft und sind auf die jeweiligen Mandatarinnen und Mandatare erstmals ab dem Tag ihrer Angelobung anlässlich der allgemeinen Wahlen auf Grund des Ablaufs der Wahlperiode im Jahr 2021 anzuwenden. Bis zu diesem Zeitpunkt sind § 2 Abs. 1 Z 10 bis 17, § 2 Abs. 3, 4, 4b und 6, § 3 Abs. 5 und § 7 Abs. 1 und 2 Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998, LBGl. Nr. 9/1998, und § 34 Abs. 2, 3, 4 und 6a Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990, auf Mandatarinnen und Mandatare, die während der im Jahr 2021 ablaufenden Wahlperiode angelobt wurden, bis zum Ende ihrer Funktionsperiode jeweils in der bis zum 1. Oktober 2021 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(4) Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, die diese Funktion bereits am Tag des Ablaufs der Wahlperiode im Jahr 2021 hauptberuflich ausgeübt haben, können binnen vier Wochen ab ihrer Angelobung anlässlich der allgemeinen Wahlen auf Grund des Ablaufs dieser Wahlperiode gegenüber der Gemeinde schriftlich erklären, dass sie ihre Funktion weiterhin hauptberuflich nach den Bestimmungen des Oö. Gemeinde-Bezügegesetzes 1998 in der bis zum 1. Oktober 2021

geltenden Fassung ausüben. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister kann eine solche Erklärung jederzeit schriftlich widerrufen. Andernfalls bleibt sie auch für die unmittelbar anschließenden Funktionsperioden der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters wirksam.

(5) Verordnungen gemäß § 34 Abs. 3 und 5 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung dieses Landesgesetzes, dürfen rückwirkend ab 1. Oktober 2021 erlassen werden. Sie dürfen jedoch auf die jeweiligen Mandatarinnen und Mandatäre erst ab dem Tag ihrer Angelobung anlässlich der allgemeinen Wahlen auf Grund des Ablaufs der Wahlperiode im Jahr 2021 anwendbar sein.